

DRUCKSACHE G-23/181

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III/Amt für Soziales	Herr Gourdial	3100	27.09.2023

Betreff:

- I. Information zum Rechnungsergebnis in der Sozialhilfe für das Haushaltsjahr 2022
 - II. Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozialhilfe im Jahr 2023
-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	05.10.2023	X			
2. HFA	16.10.2023	X			
3. GR	24.10.2023	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

1. Der Gemeinderat nimmt gemäß Drucksache G-23/181 für das Haushaltsjahr 2022 das Rechnungsergebnis im Bereich der Transferleistungen im Teilhaushalt 13 (THH 13) zur Kenntnis.
 2. Der Gemeinderat nimmt die Fallzahlen- und Kostenentwicklung bei den Transferleistungen im Jahr 2023 gemäß Drucksache G-23/181 zur Kenntnis.
-

Anlagen:

1. Rechnungsergebnis 2022 auf Produktebene
2. Fallzahlen- und Kostenentwicklung für 2023

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache G-07/024 die Verwaltung beauftragt, jährlich über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozial- und Jugendhilfe zu berichten. Ausgangspunkt dafür sind das vorliegende Rechnungsergebnis (RE) des Haushaltsjahres 2022 und die im Jahresverlauf 2023 beobachteten Entwicklungen.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 im Jahr 2020 erfolgte auf Basis des Rechnungsergebnisses 2019.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2022 weisen für die durch das Amt für Soziales (AfS) erbrachten Sozialleistungen eine Ansatzunterschreitung von rd. 3,8 Mio. € aus. Dies verteilt sich auf die einzelnen Produktgruppen/ Gesetzesgrundlagen wie folgt:

Leistungsbereich	Ansatz 2022	Rechnungsergebnis (RE) 2022	Über-/ Unterschreitung
	Aufwendungen in EUR	Aufwendungen in EUR	Aufwendungen in EUR
SGB XII (PG 31.10)	-61.668.000	-62.489.149	-821.149
SGB II (PG 31.20)	-47.798.000	-46.774.458	1.023.542
SGB IX (PG 32.10)	-54.287.000	-51.047.193	3.239.807
Bundesversorgungsgesetz - BVG (PG 31.50)	-1.076.000	-829.285	246.715
Bundeskindergeldgesetz - BKGG (PG 31.90)	-330.000	-308.456	21.544
Weitere Produkte, z. B. Spenden (PG 31.80)	-77.000	-11.652	65.348
SUMME	-165.236.000	-161.460.193	3.775.807

Eine detaillierte Darstellung der Rechnungsergebnisse nach Produkten finden Sie in Anlage 1. Im Folgenden wird auf die aufwendungsintensiven Produkte näher eingegangen.

Die Entwicklung der Fallzahlen und -kosten für 2023 basiert auf der Meldung zum 1. Finanzbericht 2023. Eine Übersicht dazu kann Anlage 2 entnommen werden.

1.1 31.10.01 - Hilfe zur Pflege

Ansatz 2022 in EUR	RE 2022 Aufwendungen in EUR	Unterschreitung in EUR
-20.164.000	-17.856.500	2.307.500

Die Auswirkungen durch die Pflegereform im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) führen dazu, dass die kommunalen Aufwendungen sinken. Wesentlicher Inhalt der Reform ist die höhere Beteiligung der Pflegekassen an den Kosten der stationären Unterbringung. Dies führte für 2022 zu Einsparungen in Höhe von rd. 2,3 Mio. €.

Der positive Effekt der Pflegereform zeigt sich auch im laufenden Jahr. Kompensiert wird dies teilweise durch kostenintensive, ambulante Einzelfälle mit hohem Pflegegrad in der ambulanten Hilfe zur Pflege. In der stationären Hilfe zur Pflege ist mit höheren Vergütungen aufgrund der neuesten Tarifabschlüsse zu rechnen.

Für 2023 ist daher mit einer Ansatzüberschreitung (Ansatz 2023 = 18.516.000,00 €) von rd. 0,5 Mio. € zu rechnen. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis liegt bei 19.016.000,00 €.

1.2 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Ansatz 2022 in EUR	RE 2022 Aufwendungen in EUR	Überschreitung in EUR
-3.627.000	-4.340.718	-713.718

Durch den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ins Sozialgesetzbuch (SGB) XII (seit 01.06.2022) mit rd. 100 Fällen entstanden in 2022 Mehraufwendungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. €. Vorrangig handelt es sich um Kinder unter 15 Jahren ohne Begleitung eines leiblichen Elternteils mit Unterbringung im Vaterhaus.

Es ist auch in 2023 mit Mehraufwendungen aufgrund von Leistungsberechtigten aus der Ukraine zu rechnen. Mit Stand 30.06.2023 befanden sich 111 Personen aus der Ukraine im Leistungsbezug HLU (davon 27 Kinder unter 15 Jahren). Dies wird zu voraussichtlichen Mehraufwendungen von rd. 0,6 Mio. € führen. Der geplante Ansatz für 2023 liegt bei 3.752.000,00 €. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis wird damit rd. 4,3 Mio. € betragen.

1.3 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSI)

Ansatz 2022 in EUR	RE 2022 Aufwendungen in EUR	Überschreitung in EUR
-30.302.000	-33.508.333	-3.206.333

Ebenfalls durch die rechtliche Überführung der Geflüchteten aus der Ukraine vom AsylbLG ins SGB XII sind zum 01.06.2022 ca. 150 Personen in die Grundsicherung gewechselt. Bis zum Jahresende 2022 entstand dadurch ein Mehraufwand in Höhe von rd. 3,2 Mio. €.

Mit Stand 30.06.2023 befinden sich 217 Personen aus der Ukraine im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Hierdurch ist für 2023 mit Mehraufwendungen in Höhe von rd. 3 Mio. € zu rechnen. Der geplante Ansatz 2023 steigt damit von 34,4 Mio. € auf 37,4 Mio. €.

Die Bundeserstattung gemäß § 46a SGB XII beträgt 100 % der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

1.4 31.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Produkt 31.20	Ansatz 2022 in EUR	RE 2022 Aufwendun- gen in EUR	Über-/und Un- terschreitung in EUR
Aufwendungen gesamt	-47.798.000	-46.774.458	1.023.542
darin			
31.20.01 Kosten d. Unterkunft	-45.649.000	-44.923.624	725.376
31.20.02 Kom. Einglied.leist.	-230.000	-254.531	-24.531
31.20.03 Einmalige Leist.	-747.000	-548.174	198.826
31.20.06 BuT - § 28 SGB II	-1.172.000	-1.048.129	123.871

Kosten der Unterkunft (KdU)

Der Mittelanmeldung zum Haushaltsjahr 2022 lagen 8.300 Bedarfsgemeinschaften (BG) und durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 465,82 € pro Monat zu Grunde.

Die tatsächlichen durchschnittlichen BG-Zahlen lagen etwas niedriger bei 7.722 BG. Die durchschnittlichen Fallkosten hingegen belaufen sich auf 484,80 € pro BG pro Monat für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Dadurch unterschreitet das Rechnungsergebnis den Ansatz um rd. 1 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt 2023 wird aktuell von 7.834 BG ausgegangen. Somit ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von rd. 0,8 Mio. € gegenüber dem Ansatz 2023 (46.311.000,00 €) und das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2023 steigt auf 47.118.000,00 € an.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Für 2022 kam es zu einer Ansatzunterschreitung in Höhe von rd. 120.000,00 €. Die Inanspruchnahme aller BuT-Leistungen liegt auf dem Vorjahresniveau. Der geplante Haushaltsansatz in Höhe von 1.104.140,00 € wird für 2023 als auskömmlich bewertet.

Kostenerstattung des Bundes

Bei der Planung des Ansatzes für 2022 wurde mit einer Bundeserstattung in Höhe von 75,6 % geplant. Davon 57,8 % für KdU, 5,2 % für BuT und 12,6 % zur Entlastung der Kommunen für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen.

Durch die neue Verordnung wurde die Bundeserstattung auf 71,5 % (davon 66,8 % für KdU, 4,7 % für BuT) gekürzt.

In 2022 konnten somit rd. 31,1 Mio. € vereinnahmt werden.

Bei der Planung der Erträge für das Jahr 2023 wurde entsprechend der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung (BBFestV 2022) von einer Bundeserstattung in Höhe von 71,5 % (davon 66,8 % für KdU, 4,7 % für BuT) an den Nettoaufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung ausgegangen.

Mit der BBFestV 2023 vom 11.07.2022 wurde die Höhe der Bundeserstattung für 2023 angepasst. Für das Jahr 2023 beträgt die Bundeserstattung insgesamt 71,9 % (davon 66,8 % für KdU, 5,1 % für BuT).

Es ist mit Erträgen in Höhe von 33,1 Mio. € zu rechnen.

1.5 32.10 - Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht

Ansatz 2022 in EUR	RE 2022 Aufwendungen in EUR	Unterschreitung in EUR
-54.287.000	-51.047.193	3.239.807

Der Haushaltsansatz 2022 wurde unter Berücksichtigung der Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz und den damit verbundenen Änderungen durch den Landesrahmenvertrag sowie entsprechend der Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 16.05.2018 geplant.

Die geplante Erhöhung durch die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) (neuer Abschluss aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) hat sich zeitlich verschoben. Das spiegelt sich auch an der hohen Ansatzunterschreitung mit rd. 3,2 Mio. € in 2022 wider.

Den BTHG-bedingten Mehraufwendungen stehen Erträge des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 1.404.890,00 € für das Jahr 2022 entgegen. Davon ging die 1. Teilzahlung in Höhe von 989.360,00 € in 2022 ein. Die 2. Teilzahlung in Höhe von 415.530,00 € wurde allerdings erst in 2023 vereinnahmt.

Für 2023 wurde mit einem Ansatz von 56.738.000,00 € geplant, der voraussichtlich ausgeschöpft wird. Die Umsetzung des Landesrahmenvertrags auf kommunaler Ebene muss in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2023 erfolgt sein. Die meisten Abschlüsse der Leistungs- und Vergütungsverträge werden bis Ende 2023 vollzogen sein. Im Einzelfall kann sich dies auch noch bis Anfang 2024 hinziehen. Daher wird man die tatsächlichen Kosten, die sich durch die BTHG-bedingten Umstellungen ergeben werden, weitestgehend ab dem Haushaltsjahr 2024, vollständig sogar erst 2025, abbilden können. Dies wird sich in deutlich höheren Aufwendungen niederschlagen.

2. Ausblick

Kriegsflüchtende aus der Ukraine werden auch weiterhin bei den Grundsicherungsleistungen und der Hilfe zum Lebensunterhalt zu höheren Aufwendungen führen.

In der Eingliederungshilfe haben sich die finanziellen Auswirkungen durch das BTHG in die Jahre 2024/2025 verschoben. Mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden, das den Einzelnen eine selbstbestimmte und individuelle Lebensführung ermöglichen soll. Dafür sind Angebote für die Menschen mit Behinderung teilweise neu zu konzipieren und zu verhandeln. Gerade bei den besonderen Wohnformen wird es zu deutlich höheren Abschlüssen kommen.

Dahingegen sind aufgrund der „kleinen Pflegereform 2022“ die kommunalen Aufwendungen gerade im stationären Bereich bei der Hilfe zur Pflege gesunken. Menschen, die dort länger leben, werden durch einen mit der Zeit des Aufenthalts sinkenden pflegebedingten Eigenanteils entlastet. Durch die zu erwartenden Tarifierhöhungen werden die Minderaufwendungen teilweise kompensiert werden.

Die Übergänge vom Bürgergeld oder dem SGB XII ins Wohngeld sollten durch die Übergabemoderatorien der §§ 131 SGB XII und 85 SGB II auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII, mit laufenden oder beginnenden Bewilligungszeiträumen in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 waren nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen. Da diese Regelungen inzwischen endeten, wird mittelfristig voraussichtlich eine gewisse Entlastung im SGB II und XII erfolgen.

Für Rückfragen steht Frau Berger, Amt für Soziales, Tel.: 0761/201-3130, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-23/181

Rechnungsergebnis 2022

Leistungsbereich	Ansatz 2022	Rechnungs- ergebnis 2022	Über-/ Unterschreitung
	Aufwendungen in EUR	Aufwendungen in EUR	Aufwendungen in EUR
SGB XII (PG 31.10)	-61.668.000	-62.489.149	-821.149
31.10.01 - Hilfe zur Pflege	-20.164.000	-17.856.500	2.307.500
31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit	-2.737.000	-2.690.472	46.528
31.10.04 - Hilfe für blinde Menschen	-929.000	-890.867	38.133
31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-3.627.000	-4.340.718	-713.718
31.10.06 - Sonstige Soziale Leistungen nach dem SGB XII	-793.000	-622.536	170.464
31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	-3.116.000	-2.579.723	536.277
31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-30.302.000	-33.508.333	-3.206.333
SGB II (PG 31.20)	-47.798.000	-46.774.458	1.023.542
31.20.01 - Kosten der Unterkunft	-45.649.000	-44.923.624	725.376
31.20.02 - Kommunale Eingliederungsleistungen	-230.000	-254.531	-24.531
31.20.03 - Einmalige Leistungen	-747.000	-548.174	198.826
31.20.06 - Leistungen zur Bildung und Teilhabe	-1.172.000	-1.048.129	123.871
SGB IX (PG 32.10)			
32.10 - Leistungen nach dem Teil 2 SGB IX Eingliederungshilferecht	-54.287.000	-51.047.193	3.239.807,00
Bundesversorgungsgesetz - BVG (PG 31.50)	-1.076.000	-829.285	246.715
Bundeskindergeldgesetz - BKGG (PG 31.90)	-330.000	-308.456	21.544
Weitere Produkte, z. B. Spenden (PG 31.80)	-77.000	-11.652	65.348
SUMME	-165.236.000	-161.460.193	3.775.807

Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Leistungsbereich	Ansatz 2022		Rechnungsergebnis 2022		Ansatz 2023		Prognose 2023/ 1. Finanzbericht 2023	
	Fallzahlen	Fallkosten	Fallzahlen	Fallkosten	Fallzahlen	Fallkosten	Fallzahlen	Fallkosten
SGB XII (PG 31.10)		in EUR		in EUR		in EUR		in EUR
31.10.01 - Hilfe zur Pflege	1.500	1.120,22	1.566	950,22	1.500	1.028,67	1.524	1.039,81
31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt	667	453,15	760	475,96	668	468,06	824	440,13
31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3.661	689,75	3.708	753,06	2.409	1.190,05	4.084	763,18
SGB II (PG 31.20)								
31.20.01 Kosten der Unterkunft	8.300	465,82	7.722	484,80	7.834	492,63	7.834	501,21
31.20.06 Leistungen zur Bildung und Teilhabe	5.220	885,36	4.243	1.023,16	5.190	17,73	5.457	16,86
SGB IX (PG 32.10)								
32.10 - Leistungen nach dem Teil 2 SGB IX Eingliederungshilferecht	1.992	2.271	2.247	1.893	2.222	2.128	2.222	2.128

Hinweise:

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um durchschnittliche monatliche Fallzahlen (im SGB II Bedarfsgemeinschaften) und durchschnittliche monatliche Fallkosten.